



Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet Nr.: 5816-310

„Neumühle bei Schloßborn“

Gültigkeit: ab Januar 2015

Versionsdatum: 17.12.2014

Darmstadt, den 19.Dezember 2014

FFH- Gebiet: „Neumühle bei Schloßborn“

Betreuungsforstamt:	Forstamt Königstein
Kreis:	Hochtaunuskreis
Stadt / Gemeinde:	Glashütten
Gemarkung:	Schloßborn
Größe:	26,2 ha
NATURA 2000- Nummer:	5816 - 310
Bearbeiter:	Mathias Burg

Inhaltsverzeichnis

1.	EINFÜHRUNG	4
2.	GEBIETSBESCHREIBUNG.....	5
2.1	ALLGEMEINES	5
2.2	BIOTOPTYPEN UND KONTAKTBIOTOPE NACH HESS. BIOTOPKARTIERUNG	8
3.	LEITBILD, ERHALTUNGSZIELE.....	10
3.1	LEITBILD FÜR DAS FFH GEBIET	10
3.2	ERHALTUNGSZIELE NACH NATURA 2000-VO	10
3.3	PROGNOSE.....	11
3.3.1	WERTSTUFE DER LRT.....	11
3.3.2	WERTSTUFE DER ANHANG II ARTEN.....	12
4.	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN.....	12
4.1	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE LRT	13
4.2	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE ARTEN DES ANHANGES II	13
5.	MAßNAHMENBESCHREIBUNG	14
5.1.	Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG – Maßnahmentyp 1):	14
5.1.1	Ausübung einer ordnungsgem. landwirtschaftlichen Nutzung	14
5.1.2	Ausübung einer ordnungsgem. wasserwirtschaftlichen Nutzung.....	14
5.2.	Maßnahmen, zur Gewährleistung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der NATURA 2000 Schutzgüter (NATUREG Maßnahmentyp 2 und 3).....	15
A.	Lebensraumtypen nach Anhang I	15
5.2.1.A	LRT 6510 zweischürige Mahdnutzung.....	15
5.2.2.A	LRT 6230 Einschürige Mahd.....	15
5.2.3.A	LRT 6230 Entbuschung / Entkusselung bei Bedarf.....	16
5.2.1.B	Groppe und des Bachneunauge: Erhalt beschattender Gehölzkullissen und Bewahrung der Durchgängigkeit.....	17
5.2.2.B	Groppe und Bachneunauge: Rückbau von Wanderhindernissen.	17
5.3.	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitate, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C nach B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)	19
A.	Lebensraumtypen nach Anhang I	19
5.3.1.A	LRT *91E0 Duldung natürlicher Prozesse	19
5.3.1.B	Dunkler Wiesenknopf – Ameisenbläuling: Ein- bis Zweischürige Mahd, mit Terminvorgabe (Beweidung alternativ zur zweiten Mahd) .	20
5.3.2.B	Dunkler Wiesenknopf – Ameisenbläuling: Beweidung bis 01.07. und ab 01.9., keine Wiesenpflege zwischen 01.7. und 01.9.....	21
5.3.3.B	Dunkler Wiesenknopf – Ameisenbläuling: jagdwirtschaftlichen Nutzung.....	21
5.3.4.B	Dunkler Wiesenknopf – Ameisenbläuling: Lebensraumverbesserung durch Entnahme von Nadelbäumen.	22
5.4.	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten mit einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A) (NATUREG Maßnahmentyp 4).....	23

5.5. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT- Flächen zu zusätzlichen LRT- Flächen oder Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5).....	23
5.5.1 Entwicklung intensiv genutzter Grünlandstandorte in Richtung Magere Flachland-Mähwiese: (ein- bis) zweischürige Mahdnutzung des Grünlandes mit Terminvorgabe	23
5.5.2 Entwicklung von Grünlandstandorten in Richtung Magere Flachland- Mähwiese: Mahd ab dem 08.06. oder Schafbeweidung ab dem 01.06. mit Nachpflege möglich. Des Weiteren ist auch eine extensive Nachbeweidung mit Elektrozaun nach dem 1. Schnitt mit Ponys bis 31.10. möglich.	23
5.6. Sonstige Maßnahmen (NATUREG Maßnahmentyp 6).....	24
5.6.1 Sonstige Nutzung: Wohnhaus, Freizeitnutzung, Straßen und ungenutzte Objekte	24
NATUREG – Maßnahmencode: 16.....	24
5.6.2 Kontrolle und Ergänzung der Beschilderung.....	25
5.6.3 Erhalt von Streuobstbeständen:	25
5.6.4 Duldung von natürlichen Prozessen.....	25
6. Report aus dem Planungsjournal	26
7. Bewirtschaftungspalkarte (NATUREG- Karte).....	28
8. Maßnahmen der WRRL außerhalb des Gebietes (Herstellung/Bau von naturnahen Sohlgleiten):	29
9. Literatur.....	30

1. EINFÜHRUNG

Mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) wurde 1992 in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie ein gesetzlicher Rahmen für das europäische Schutzgebietsystem „Natura 2000“ geschaffen. Zum Schutz des europäischen Naturerbes wurden Gebiete, die den Anforderungen der o. g. Richtlinie entsprechen, an die EU- Kommission gemeldet. Die Festsetzung der Gebietsgrenzen und der Erhaltungsziele erfolgte in der „Verordnung über die NATURA-2000-Gebiete in Hessen“ vom 16.01.2008.

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten aufgefordert, Bewirtschaftungspläne aufzustellen, in denen die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festgelegt werden.

In Hessen erfolgt dies für jedes einzelne Natura 2000 Gebiet in Form mittelfristiger Bewirtschaftungspläne.

Der Planungshorizont beträgt in der Regel 10 Jahre.

Das Gebiet „Neumühle bei Schloßborn“ wurde unter der Natura 2000 Code - Nummer 5816-310 mit einer Flächengröße von 26,2 ha in den FFH- Status aufgenommen. Gebietsprägend ist, neben dem gehölzgesäumten Silberbach, das weitgehend von Wald umschlossene Grünland frischer bis feuchter Standorte.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der NATURA 2000- Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen.

Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Forstamt Königstein) erfolgen.

2. GEBIETSBESCHREIBUNG

2.1 ALLGEMEINES

Das FFH- Gebiet „Neumühle bei Schloßborn“ liegt 800m südlich der Ortschaft Schloßborn, Gemeinde Glashütten. Es umfasst einen Teil des oberen Silberbachtals zwischen 295 und 350 m ü. NN und wird von der Landesstraße 3016 durchschnitten. Die Flächenkulisse des FFH – Gebietes umfasst im nördlichen Bereich ein Teilgebiet des NSG „Silverbachtal bei Schloßborn“.

Von den drei Mühlen (Neumühle, Obermühle und Kippelmühle), die hier aus dem Silberbach ihr Wasser bezogen und teilweise noch beziehen, befindet sich nur die Neumühle innerhalb des Gebietes, die Obermühle und Kippelmühle liegen unmittelbar an dessen Rand.

Der Silberbach ist als Nebengewässer des Schwarzbachs Bestandteil des Pilotprojektes „Umsetzung des Masterplans Wanderfische Rhein in Verbindung mit der Umsetzung der Maßnahmen gemäß WRRL und HWSK am Schwarzbach im Taunus“ des Abwasser Verband Main – Taunus, wobei dieses im Gebiet selbst keine Strukturverbesserungsmaßnahmen vorsieht.

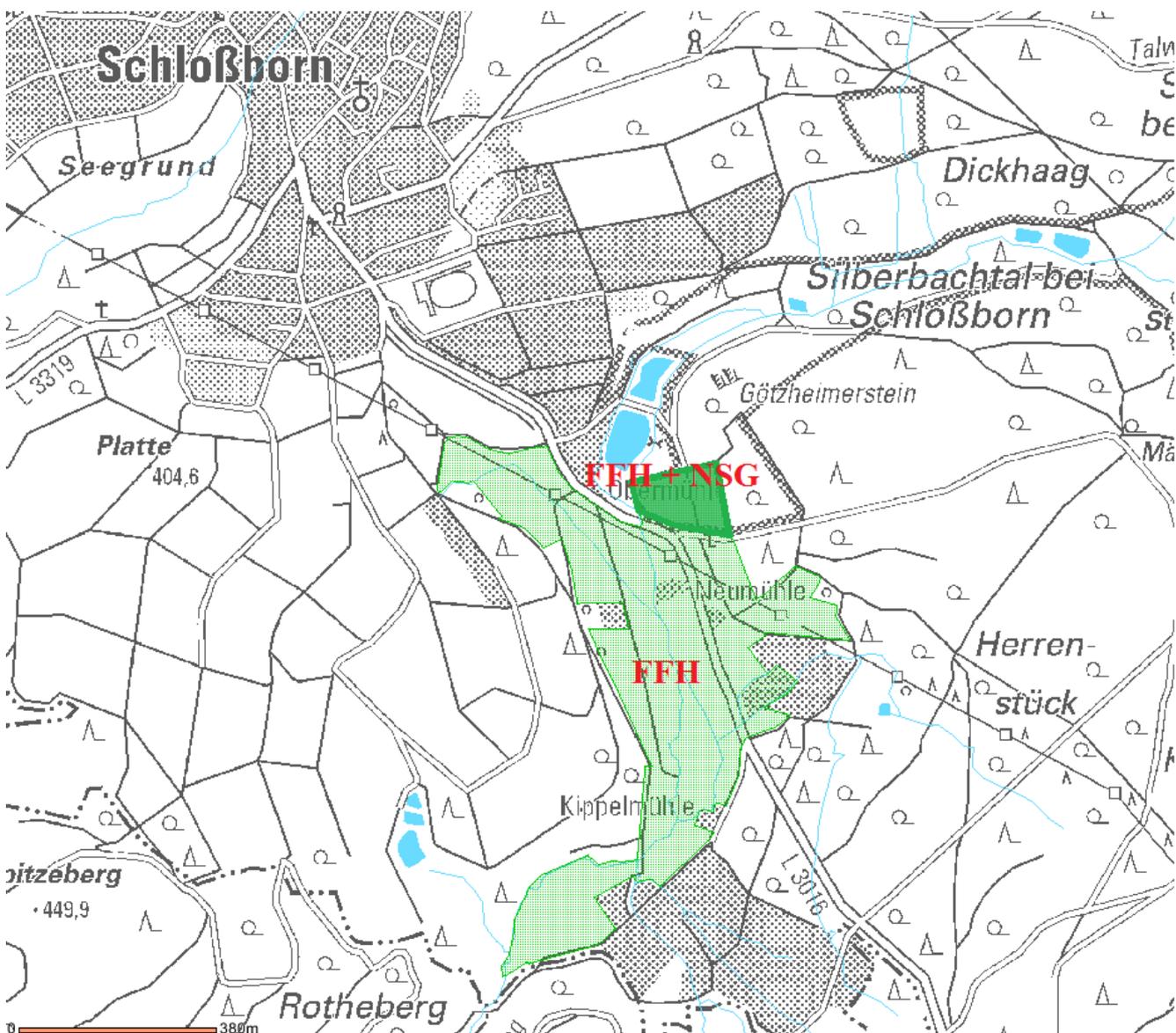


Abbildung 1: Übersichtskarte des Gebietes

Das Gebiet wird geprägt durch Grünland frischer bis feuchter Standorte, die überwiegend im Rahmen von Mahd und Beweidung unterschiedlich intensiv genutzt werden.

Mit einer Population von ~ 150 Individuen im Jahre 2003 beschreibt der Standard-Datenbogen das Gebiet als eines der 5 besten Vorkommen des dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) im Naturraum Hoher Taunus. Im Rahmen der Grunddatenerhebung wurde 2006 die Population auf mindestens 84 Individuen geschätzt.

Bezug nehmend auf den Standarddatenbogen sind folgende Biotopkomplexe zu benennen:

Binnengewässer	4 %
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	68 %
Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	8 %
anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	13 %
Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	7 %

Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse werden im Standarddatenbogen für das FFH – Gebiet 5816-310 wie folgt beschrieben:

Kommunen:	23%
Privat:	77%

Grundlage der Bewirtschaftungsplanung ist das Gutachten zur Grunddatenerhebung durch Lange und Wenzel GbR aus dem Jahr 2006.

Für das Gebietsmanagement (Gebietsabgrenzung, Maßnahmenplanung, Monitoring, Berichtspflicht usw.) ist das Regierungspräsidium Darmstadt – Obere Naturschutzbehörde – zuständig.

Die lokale Gebietsbetreuung des Schutzgebietes hinsichtlich der Pflege und Umsetzung von Maßnahmen wird im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt vom Hessischen Forstamt Königstein durchgeführt.

Die Notwendigkeit einer Bewirtschaftungsplanerstellung für dieses Gebiet ergibt sich auf Basis der FFH – Richtlinie in Folge der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung günstiger Erhaltungszustände für folgende Lebensraumtypen und Arten (nach den Anhängen I und II der FFH- Richtlinie)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH – Richtlinie:

- **LRT 6510** Magere Flachland – Mähwiesen
- **LRT *6230** Artenreiche Borstgrasrasen
- **LRT *91E0** Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Arten nach Anhang II der FFH – Richtlinie

- **Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling** (*Maculinea nausithous*)
- **Groppe** (*Cottus gobio*)
- **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*)



Abbildung 2: Lebensraumtypen im Gebiet

Tabelle 1: Gebietskurzinformation

Land	Hessen
Landkreis:	Hochtaunuskreis
Größe:	26,2 ha
Naturraum:	Hoher Taunus 301
Höhe über NN:	325 m (Min. 295 m, Max. 350 m)
Höhenstufe	kollin - submontan
Jahresmitteltemperatur	7,5°-8,0°C
Mittlerer Jahresniederschlag	800- 900 mm
Geologie:	Unterdevonischer Tonschiefer
FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse - Lebensraumtypen)	6510 Magere Flachland – Mähwiesen * 6230 Artenreiche Borstgrasrasen * 91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>),
FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	<ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Groppe (<i>Cottus gobio</i>) • Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)
FFH-Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	Eine Untersuchung von Anhang IV-Arten wurde im Rahmen der Grunddatenerfassung nicht beauftragt.

* Prioritärer Lebensraum

2.2 BIOTOPTYPEN UND KONTAKTBIOTOPE NACH HESS. BIOTOPKARTIERUNG

Auf eine flächendeckende Betrachtung der Biotoptypen und Kontaktbiotope des Gebietes wurde in der Grunddatenerhebung verzichtet. In unten stehender Tabelle werden die wichtigsten kurz zusammengefasst.

Tabelle 2: Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung

Biotoptypen	<p> 01.173 Bachauenwälder 0,24 ha 01.174 Bruch- und Sumpfwälder 0,12 ha 01.183 Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder 0,01 ha 01.220 Sonstige Nadelwälder 0,08 ha 01.300 Mischwälder 0,06 ha 02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte 1,23 ha 02.200 Gehölze feuchter bis nasser Standorte 0,71 ha 02.300 Gebietsfremde Gehölze 0,59 ha 04.211 Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche 0,44 ha 04.420 Teiche 0,02 ha 05.130 Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren 1,20 ha 06.110 Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt 6,10 ha 06.120 Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt 11,14 ha 06.210 Grünland feuchter bis nasser Standorte 0,32 ha 06.300 Übrige Grünlandbestände 1,00 ha 06.540 Borstgrasrasen 0,04 ha 14.300 Freizeitanlagen (z.B. Freizeitparks, Tierparks, Grillplätze, Hundeplätze) 0,86 ha 14.410 Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Strommasten, Wasserbehälter) 0,00 ha 14.420 Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche, einzeln stehendes Wohnhaus, Wochenendhaus 0,37 ha 14.460 Kleingebäude (Feldscheune, Viehunterstand usw.) 0,03 ha 14.510 Straße (incl. Nebenanlagen) 0,52 ha 14.520 Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg) 0,19 ha 14.530 Unbefestigter Weg 0,50 ha 99.041 Graben, Mühlgraben 0,32 ha </p>
Kontaktbiotope	<p>Das FFH-Gebiet wird fast vollständig von Wald umgeben.</p> <p> 01.183 Eichen-Hainbuchenwälder 01.300 Buchen-Eichen-Fichten Mischwälder 01.120 Bodensaure Buchenwälder 01.220 Fichtenforste </p> <p>Weitere „Kontaktbiotope“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erholungs- und Freizeitanlagen • intensiv genutztes Weideland • Auwald und Feuchtbrachen

3. LEITBILD, ERHALTUNGSZIELE

3.1 LEITBILD FÜR DAS FFH GEBIET

Leitbild für das FFH-Gebiet Neumühle bei Schloßborn ist ein durch extensive Grünlandnutzung geprägtes, offenes, besonntes Wiesental. Artenreiche Magere Flachlandmähwiesen mit einer an den Wasserhaushalt angepassten Ausbildungsvielfalt kommen im Wechsel mit kleinräumig vorhandenen Relikten von Magerrasen silikatischer Standorte vor und beherbergen eine biotoptypische Fauna.

Im Umfeld des naturnah strukturierten Silberbaches besiedeln Erlen-Eschen Auwälder die periodisch überfluteten Ufer.

Eine an den Vermehrungszyklus des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) angepasste Nutzungsform sichert langfristig das Überleben der Population.

Leitbild für den Silberbach als Habitat für die Groppe (*Cottus gobio*) und das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) ist ein Mittelgebirgsbach mit naturnaher Gewässerstruktur (ohne Wanderungshindernisse wie z. B. Wehre) und guter Wasserqualität, ganzjähriger Wasserführung, mit überwiegend durch Gehölze beschatteten Ufern und einer möglichst unbeeinflussten Gewässerdynamik, die eine möglichst hohe Strukturheterogenität der Gewässersohle erhält.

3.2 ERHALTUNGSZIELE NACH NATURA 2000-VO

Für die Lebensraumtypen und Anhang- Arten werden folgende Erhaltungsziele der Grunddatenerhebung unverändert übernommen:

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie:

Erhaltung der **Mageren Flachland-Mähwiesen** (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510) mit einer gebietstypischen Pflanzen- und Tierwelt durch:

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes.
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung.

Erhaltung der **Artenreichen montanen Borstgrasrasen** (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (LRT *6230) mit einer gebietstypischen Pflanzen und Tierwelt durch:

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes.

Erhaltung der **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*** (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT *91E0) mit einer gebietstypischen Pflanzen- und Tierwelt durch:

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen.
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik.
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auentypischen Kontaktlebensräumen.

Erhaltungsziele für die Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie:

Erhaltung der Population des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** (*Maculinea nausithous*) durch:

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*.
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.

Erhaltung der Bestände der Population der **Groppe** (*Cottus gobio*) und des **Bachneunauges** (*Lampetra planeri*) durch:

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern für die Groppe.
- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsuubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern für das Bachneunauge.
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Arten förderlichen Gewässerqualität.

3.3 PROGNOSE

Lebensräume und Arten sollen sich entsprechend der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) befinden. Eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes (Ergebnisse der GDE) ist möglichst zu verhindern. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ist für Lebensräume und Arten mit einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (Wertstufe C) anzustreben. Veränderungen von einem günstigen zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Wertstufe A) sind Entwicklungen von Lebensraumtypen und Arten, die bei Bedarf optional vereinbart werden können. Für die einzelnen Lebensraumtypen (bzw. Arten) ergibt sich unten stehende Prognose bezüglich der erreichbaren Ziele:

3.3.1 WERTSTUFE DER LRT**Tabelle 3: Prognose der Wertstufen (LRT)**

EU CODE	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist GDE 2006	Erhaltungszustand Soll 2018**	Erhaltungszustand Soll 2024**	Erhaltungszustand Soll 2030**
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	2,59 ha B 1,82 ha C	2,59 ha B 1,82 ha C	2,89 ha B 1,52 ha C	4,41 ha B
*6230	Artenreiche Borstgrasrasen	0,042 ha B	0,042 ha B	0,042 ha B	0,042 ha B
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	0,24 ha C	0,24 ha C	0,24 ha C	0,24 ha B

* **Prioritärer Lebensraum**

** Erhaltungszustand: A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

3.3.2 WERTSTUFE DER ANHANG II ARTEN

Tabelle 4: Prognose der Wertstufen (Anhang II -Arten)

EU CODE	Art	Erhaltungszustand Ist GDE 2006	Erhaltungszustand Soll 2018**	Erhaltungszustand Soll 2024**	Erhaltungszustand Soll 2030**
1163	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	A	A	A	A
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	A	A	A	A
1061	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	C	C	C	B

** Erhaltungszustand: A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

4. BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN

Hinweis

Für Pläne oder Projekte, die ein europäisches Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen (Art. 6 Abs. 3, S. 1 FFH- Richtlinie).

Des Weiteren sind die Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 zu beachten wonach es verboten ist:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.1 BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE LRT

Tabelle 5: Beeinträchtigung und Störung / LRT

EU CODE	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH- Gebietes
*6230	Artenreiche Borstgrasrasen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbrachung, Düngung 	Keine
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> • Düngung • Verbuschung • Beweidung 	Keine
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Beeinträchtigung 	Keine

* **Prioritärer Lebensraum**

4.2 BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE ARTEN DES ANHANGES II

Tabelle 6: Beeinträchtigung und Störung / Arten

EU CODE	Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH- Gebietes
1163	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Keine 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Keine 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Mahd oder Beweidung der Vermehrungshabitate während der Reproduktionsphase der Anhang II Art. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine

5. MAßNAHMENBESCHREIBUNG

Nachfolgend sind die Maßnahmen aufgeführt, die für die Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der LRT sowie der FFH-Anhang II-Arten erforderlich und die Maßnahmen, die darüber hinaus zur Habitatentwicklung möglich sind.

Bei konkurrierenden Schutzziele wird dem Erhalt des Dunklen Ameisenbläulings im Folgenden Vorrang eingeräumt.

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG – Maßnahmentyp 1):

5.1.1 Ausübung einer ordnungsgem. landwirtschaftlichen Nutzung

NATUREG – Maßnahmencode: 16.01

Die derzeitige ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wird bestätigt. Es handelt sich hierbei um Grünlandflächen die beweidet (Pferde / Rinder) oder gemäht werden. Die Bewirtschaftung umfasst auch das Zurückdrängen einwachsender Verbuschung und die Entnahme in die Flächen hineinragender oder gefallener Bäume zum Erhalt der Grünlandflächen und deren Bewirtschaftbarkeit.



Gem. Glashütten Flur 12

Flurstücke: 42/0

108/0 TF

109/2

188/0

190/0

191/0

192/0

193/0

5.1.2 Ausübung einer ordnungsgem. wasserwirtschaftlichen Nutzung

NATUREG – Maßnahmencode: 16.04

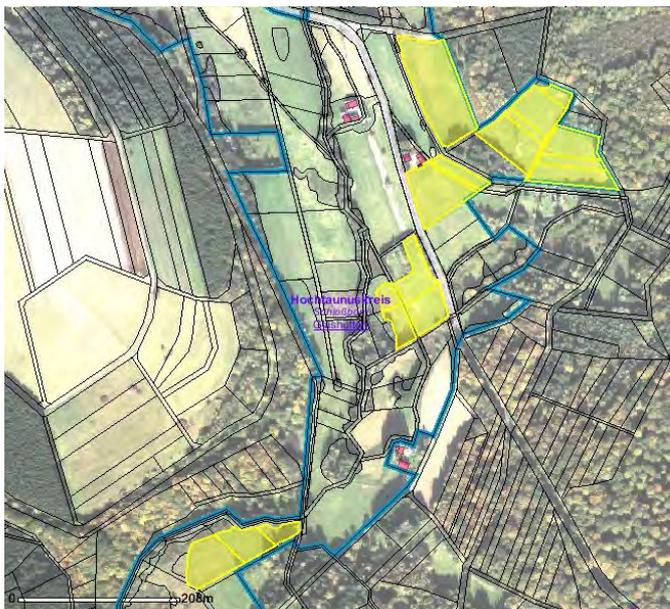
Ausübung der wasserrechtlichen Nutzung (Kippelmühle).

5.2. Maßnahmen, zur Gewährleistung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der NATURA 2000 Schutzgüter (NATUREG Maßnahmentyp 2 und 3)

A. Lebensraumtypen nach Anhang I

5.2.1.A Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B sowie Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B (C nach B) für den LRT 6510 (Magere Flachland- Mähwiese) in Folge einer zweischürigen Mahdnutzung des Grünlandes (1. Mahd 15.6. bis 15.7., 2. Mahd zwischen dem 1.9. und 30.9. – bei zu geringem Aufwuchs kann die 2. Mahd unterbleiben), Mahdgutentfernung, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz

NATUREG – Maßnahmencode: 01.02.01.02



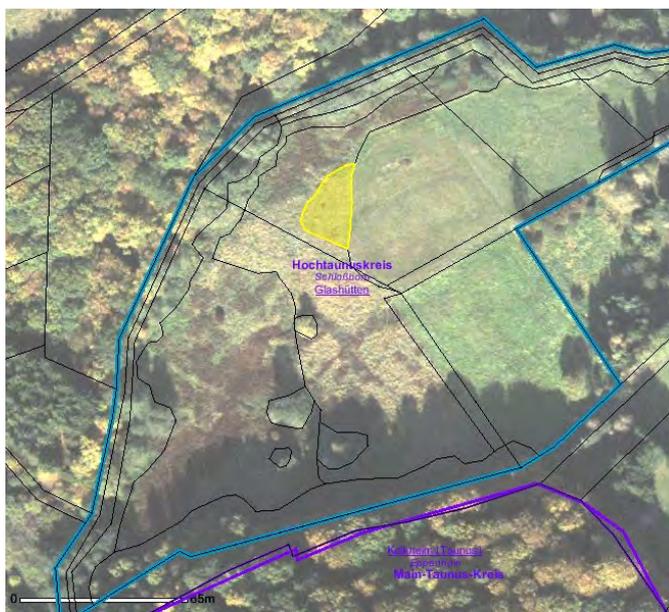
Gem. Glashütten Flur 12

Flurstück: 87/0
89/1 TF
98/0
99/0
100/0
101/0
104/2
105/0
106/0
165/0
166/0 TF
196/0 TF
197/0 TF

5.2.2.A Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B für den LRT 6230 (Artenreiche Borstgrasrasen): Einschürige Mahd zwischen dem 1.7 und dem 15.8 mit Entfernung des Mahdgutes, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz

NATUREG – Maßnahmencode: 01.02.01.01

Ziel ist die Vermeidung sich negativ auswirkender längerer Brachephasen, sowie die Förderung der Magerrasenaspekte durch Nährstoffentzug.



Gem. Glashütten Flur 12

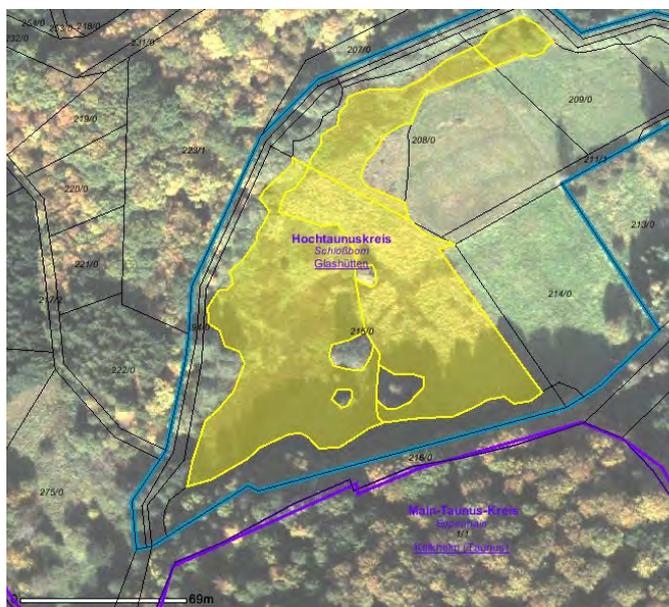
Flurstück: 208/0

5.2.3.A Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B für den LRT 6230 (Artenreiche Borstgrasrasen) und Erhalt des Offenlandcharakters: Entbuschung / Entkusselung bei Bedarf (ggf. alle 3-5 Jahre Mulchen/ Raupenfahrzeug mit Abtransport)

NATUREG – Maßnahmencode: 01.09.05

Vorbeugung von Flächenverlusten und Beeinträchtigungen des Lebensraums in Folge Ginsteraufwuchs und randlicher Sukzessionsabläufe durch bedarfsgerechte Gehölzentnahmen. Ein besonders Augenmerk ist hierbei auf die nicht genutzten Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren, sowie das nur sporadisch genutzte Grünland um den Borstgrasrasenbestand zu richten.

Diese Maßnahme beinhaltet auch die notwendigen Entbuschungsmaßnahmen der LRT Fläche als Vorbereitung auf die Pflege im Rahmen der Maßnahme 5.2.2.A



Gem. Glashütten Flur 12

Flurstück: 208/0 TF
209/0 TF
215/0 TF

B. Anhang II Arten

Die Groppe (*Cottus gobio*) und das Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Groppe und Bachforelle sind die einzigen Charakterarten der Oberen Forellenregion - keine anderen Fischarten sind so weit in Quellnähe hinauf zu finden. In der unteren Forellenregion kommt als häufig mit Groppe und Bachforelle eng vergesellschaftete Leit- und Charakterart noch das Bachneunauge hinzu.

Der Silberbach befindet sich von der Quelle bis zur Einmündung in den Schwarzbach (Dattenbach) in der Oberen Forellenregion. Sie zeichnet sich durch Beschattung, kühles, sauerstoffreiches Wasser und hohes, in Richtung der unteren Forellenregion abflachendes, Gefälle aus.

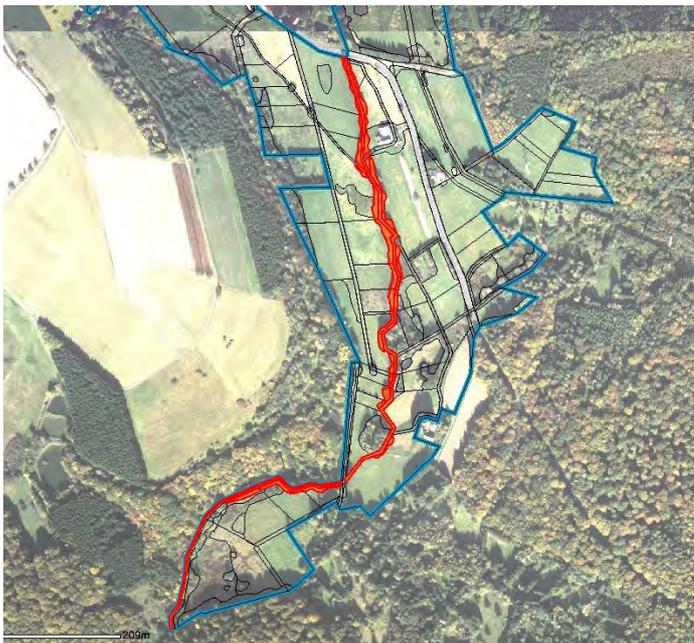
Dem Silberbach wird von der Grunddatenerhebung eine hervorragende Habitatqualität bescheinigt. Weder im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie noch im Rahmen des Pilotprojektes „Umsetzung des Masterplans Wanderfische Rhein in Verbindung mit der Umsetzung der Maßnahmen gemäß WRRL und HWSK am Schwarzbach im Taunus“ sind für den Silberbachabschnitt innerhalb des Gebietes Maßnahmen vorgesehen.

5.2.1.B Gewährleistung eines hervorragenden Erhaltungszustandes der Wertstufe A für die Groppe und des Bachneunauges: Erhalt beschattender Gehölzkullissen entlang des Silberbachs und Bewahrung der Durchgängigkeit.

NATUREG – Maßnahmencode: 04.

Minimierung der thermischen Belastung des Silberbachs durch den Erhalt des gewässerbegleitenden Erlensaums. Die Groppe und das Bachneunauge sind Fische der „Forellen- und Äschenregion“ und somit an niedrige Wassertemperaturen angepasst.

Querbauwerke die nicht der Maßnahme 5.1.2 dienen sind zu entfernen, soweit sie die Durchwanderbarkeit beeinträchtigen.

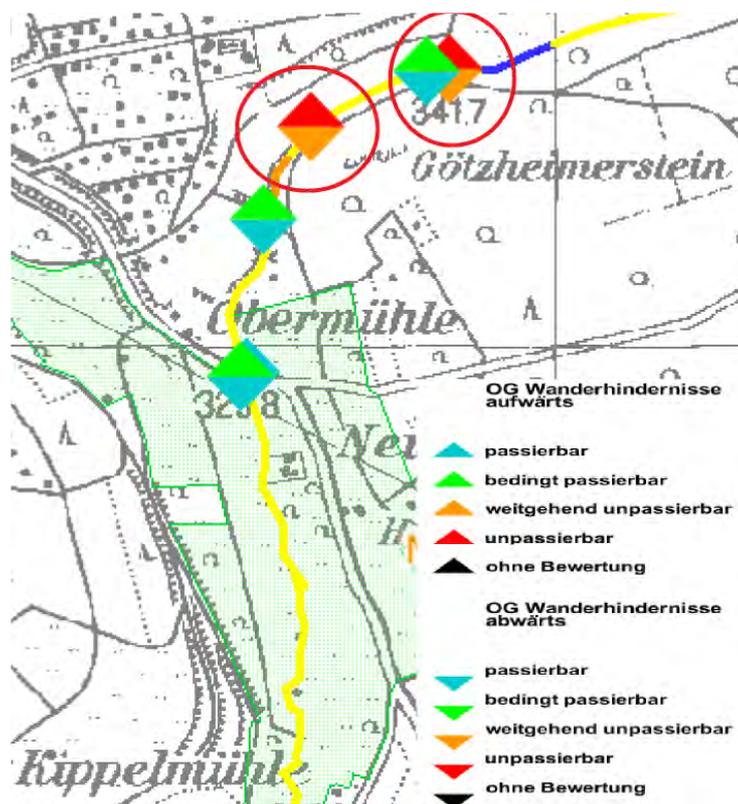


**Gem. Glashütten Flur 12
Flurstück: 194/0 TF**

5.2.2.B Gewährleistung eines hervorragenden Erhaltungszustand der Wertstufe A für die Groppe und des Bachneunauges: Rückbau von Wanderhindernissen (Absturz und Verrohrung mit Absturz) und Bau von naturnahen Sohlgleiten im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Silberbachs über die FFH- Gebietskulisse hinaus.

NATUREG – Maßnahmencode: 05.05

Die beiden Abstürze (Wanderhindernis Nr.: 50605 und 50598) befinden sich nördlich des FFH - Gebietes im NSG „Silberbachtal bei Schloßborn“. Im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sind sie bachaufwärts als „unpassierbar“ bachabwärts als „weitgehend unpassierbar“ klassifiziert.



Ziel der Maßnahme ist die Herstellung der biologischen Durchgängigkeit des Silberbachs, um die Ausbreitung, Vernetzung und Wiederansiedlung aquatischer Lebensgemeinschaften zu gewährleisten. Vorgeschlagen wird die Herstellung zweier Sohlgleiten. Durch die besonderen Strukturen entsteht ein abwechslungsreiches Strömungsmuster mit lokalen Schnellen und Ruhezeiten. Die Sohlgleiten dienen aufgrund der unterschiedlichen Strukturen nicht nur als Aufstiegshilfen, sondern auch als Lebensraum unterschiedlicher Gewässerorganismen.

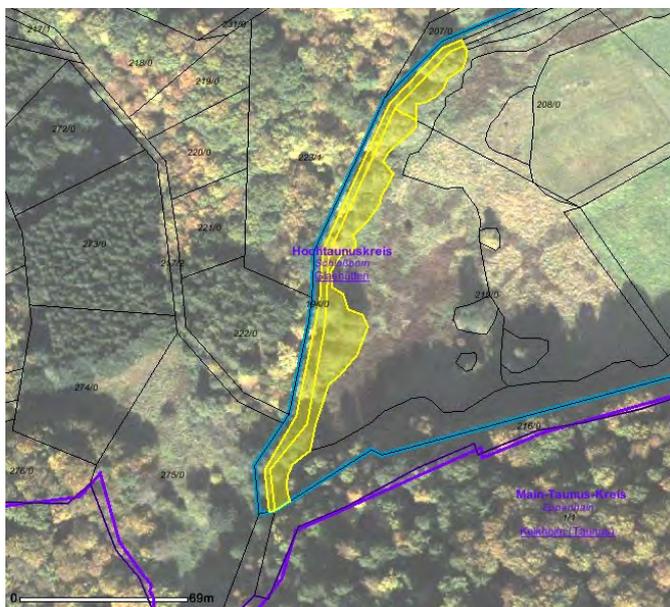
5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitate, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C nach B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)

A. Lebensraumtypen nach Anhang I

5.3.1.A Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*: Duldung natürlicher Prozesse

NATUREG – Maßnahmencode: 15.01.01

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Habitate und Strukturen durch das Zulassen natürlicher Zuwachs-, Alterungs- und Zerfallprozesse.



Gem. Glashütten Flur 12

Flurstück: 209/0 TF

215/0 TF

B. Anhang II Arten

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings sind vor allem wechselfeuchte, ein- bis zweischürige magere Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie deren jüngere Brachestadien mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und Bauten der Rotgelben Knotenameise (*Myrmica rubra*).

Die Blüten des Großen Wiesenknopfs sind hierbei von größter Bedeutung. Sie dienen als Balz- und Schlafplatz, zur Eiablage und Nektaraufnahme, stellen aber vor allem die ausschließliche Nahrung der Raupen dar.

Hauptgefährdungen sind:

- Nicht angepasste Mahd- und Beweidungstermine
Eine Mahd oder intensive Beweidung der Habitate zwischen Anfang Juli (aufgrund der in dieser Höhenlage verzögerten Vegetationsentwicklung) und Mitte September stellt einen der Hauptgefährdungsfaktoren dar. Besonders gravierend wirkt sich dabei eine

flächendeckende Nutzung der Habitate in den Monaten Juli und August aus (Totalverlust von Eiern und Jungraupen in den *Sanguisorba officinalis*-Blütenköpfchen, Abwandern der Imagines).

- Intensivierung der Grünlandnutzung
Grünlandhabitate, deren Nutzung intensiviert wird oder die schon einige Jahre intensiv genutzt werden, stellen für *Maculinea nausithous* keine geeigneten Lebensräume dar. Als einzelne Gefährdungsfaktoren, die meistens in einer kombinierten Form auftreten, sind in diesem Zusammenhang zu nennen: Entwässerung von feuchten Grünlandstandorten, verstärkte Düngung (Gülle, Mineraldünger), drei- bis vielschürige Mahd, Einsatz schwerer Mähmaschinen (Bodenverdichtung), intensive Weidenutzung (Koppelweiden mit hohem Besatz).
- Nutzungsaufgabe von Grünlandflächen
Eine langjährige (> 5 Jahre) bzw. dauerhafte Verbrachung der Habitate infolge einer Aufgabe der extensiven Wiesen- oder Weidenutzung führt nach einer Phase des schleichenden Rückgangs der Individuenzahlen zu einem lokalen Aussterben der betreffenden (Teil-) Populationen von *Maculinea nausithous*.

Zielsetzung der folgenden Maßnahmen ist es, eine an den Entwicklungszyklus von *Maculinea nausithous* angepassten Nutzungen auf den Flächen im FFH – Gebiet „Neumühle bei Schloßborn“ umzusetzen, die es einerseits dem vegetativ häufiger vorkommenden Wiesenknopf ermöglicht seine Blüte auszubilden und andererseits den Raupen genug Zeit gibt ihre Entwicklung bis zu 3. Larvenstadium (Ende August) abzuschließen. Danach verlassen die Raupen ihre Wirtspflanze und werden von den Rotgelben Knotenameisen eingesammelt und in deren Nester verbracht.

Für die Durchführung der folgenden Pflegemaßnahmen ist zuvor die Zustimmung der Grundstückseigentümer einzuholen.

5.3.1.B Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für eine Population des Dunklen Wiesenknopf – Ameisenbläulings: Ein- bis Zweischürige Mahd, 1. Mahd 01.06.-01.07., 2. Mahd 15.9. bis 15.11., alternativ zur zweiten Mahd kann eine Nachbeweidung mit Schafen (ab 15.9.) erfolgen.

NATUREG – Maßnahmencode: 01.02.01.06

Der Pflegeempfehlung der Grunddatenerhebung, für die Flurstücke 90/0 und 91/0, wird zugunsten der prioritären Förderung von Maculineahabitaten nicht gefolgt. Das Mahdregime hierbei ist einer Entwicklung des LRT 6510 aber ebenfalls zuträglich.



Gem. Glashütten Flur 12
 Flurstück: 41/0 TF
 43/0
 44/0
 90/0
 91/0
 171/0
 172/0
 173/0
 184/0 TF
 185/0
 186/0
 189/0
 203/0
 204/0
 205/0

206/0

5.3.2.B Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für eine Population des Dunklen Wiesenknopf – Ameisenbläulings: Beweidung bis 01.07. und ab 01.9., keine Wiesenpflege zwischen 01.7. und 01.9.

NATUREG – Maßnahmencode: 01.02.04

Weiterführen der Bewirtschaftung bestehender Weide- und Mähweideflächen. Die Beweidung hat sich dabei am Vermehrungszyklus des Ameisenbläulings zu orientieren, die o.g. Terminvorgaben sind zu berücksichtigen, wobei anzumerken ist, dass für die Art eine reine Mahd vorteilhaft ist.



Gem. Glashütten Flur 12

Flurstück: 40/0 TF
 167/0
 169/0
 174/0
 175/2
 178/0
 179/2
 180/0 TF
 181/0 TF
 182/0 TF

5.3.3.B Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für eine Population des Dunklen Wiesenknopf – Ameisenbläulings: Verminderung von Wiesenschäden und Unterstützung einer bläulingsgerechten landwirtschaftlichen Nutzung durch Anpassung der Wildbestände im Rahmen der Ausübung einer ordnungsgem. jagdwirtschaftlichen Nutzung

NATUREG – Maßnahmencode: 03.02



5.3.4.B Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für eine Population des Dunklen Wiesenknopf – Ameisenbläulings: Lebensraumverbesserung durch Entnahme von Nadelbäumen.

NATUREG – Maßnahmencode: 12.04.03

Aufwertung des Gesamtgebietes als Lebensraum durch die Entnahme diverser Nadelholzanzpflanzungen. Dies reduziert die Beeinträchtigung von Wiesenflächen (Versauerung), Moosbildung und Schattenwurf) und fördert die Wiederherstellung eines offenen Talcharakters. Die hier aufgeführten Entnahmen sind exemplarisch – weitere sind, unter der Voraussetzung Eigentümerzusage, wünschenswert.



5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten mit einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)

---- entfällt ---

5.5. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT- Flächen zu zusätzlichen LRT- Flächen oder Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)

5.5.1 Entwicklung intensiv genutzter Grünlandstandorte in Richtung Magere Flachland- Mähwiese (LRT 6510): (ein- bis) zweischürige Mahdnutzung des Grünlandes (1. Mahd 15.6. bis 15.7., 2. (optional) Mahd zwischen dem 1.9. und 30.09), Mahdgutentfernung, keine Düngung u. Pflanzenschutz

NATUREG – Maßnahmengencode: .01.02.01



Gem. Glashütten Flur 12
Flurstück: 89/1 TF

5.5.2 Entwicklung von Grünlandstandorten in Richtung Magere Flachland- Mähwiese (LRT 6510) Mahd ab dem 08.06. oder Schafbeweidung ab dem 01.06. mit Nachpflege möglich. Des Weiteren ist auch eine extensive Nachbeweidung mit Elektrozaun nach dem 1. Schnitt mit Ponys bis 31.10. möglich, Mahdgutentfernung, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz

NATUREG – Maßnahmengencode: .01.02.02

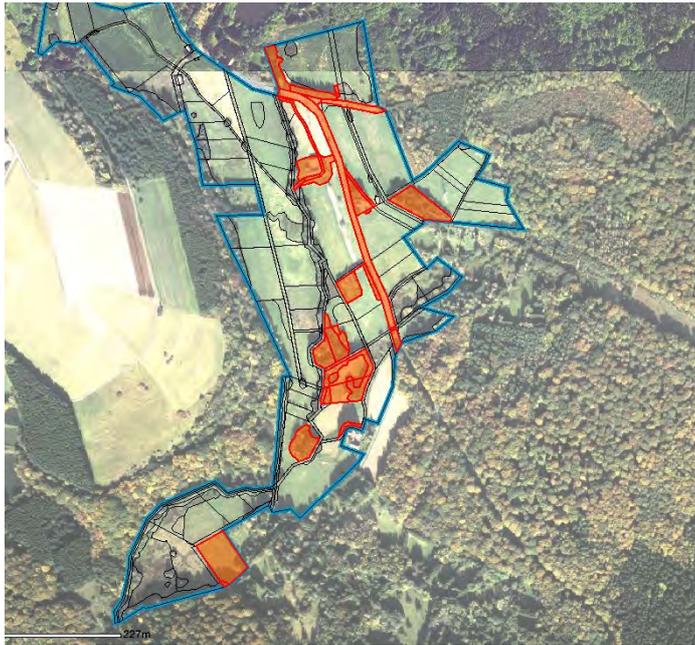
Entgegen der GDE-Aussage ist die magere ungedüngte Wiese nicht als Maculinea-Habitat geeignet (kein Wiesenknopf).



Gem. Glashütten Flur 12
Flurstück: 77/0 TF
78/0 TF
79/0 TF

5.6. Sonstige Maßnahmen (NATUREG Maßnahmentyp 6)

5.6.1 Sonstige Nutzung: Wohnhaus, Freizeitnutzung, Straßen und ungenutzte Objekte NATUREG – Maßnahmencode: 16.



Gem. Glashütten Flur 12
Flurstücke: 89/1
89/2
97/0
166/0 TF
169/0 TF
195/0
196/0
206/0 TF

Eine Entsorgung illegaler Bauten und verfallender / dauerhaft ungenutzter Objekte ist anzustreben.

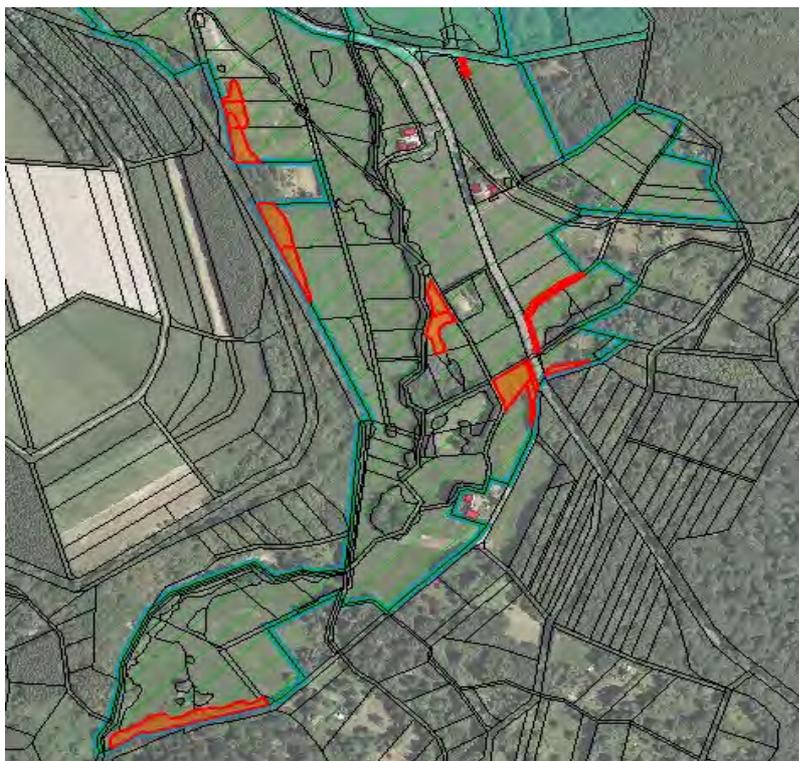


5.6.2 Kontrolle und Ergänzung der Beschilderung*NATUREG – Maßnahmencode: 14***5.6.3** Erhalt von Streuobstbeständen: Freistellung eingewachsener Obstbäume und Zurückdrängung einwachsender Ränder, sowie Pflegeschnitt und Ergänzung abgestorbener Bäume.*NATUREG – Maßnahmencode: 01.10.01.*

Gem. Glashütten Flur 12
Flurstücke: 79/0 TF

5.6.4 Duldung von natürlichen Prozessen*NATUREG – Maßnahmencode: 15.01.*

Schaffung von Rückzugsräumen, Wanderkorridoren und Lebensräumen in Form artenreicher Hecken- und Gehölzstrukturen.



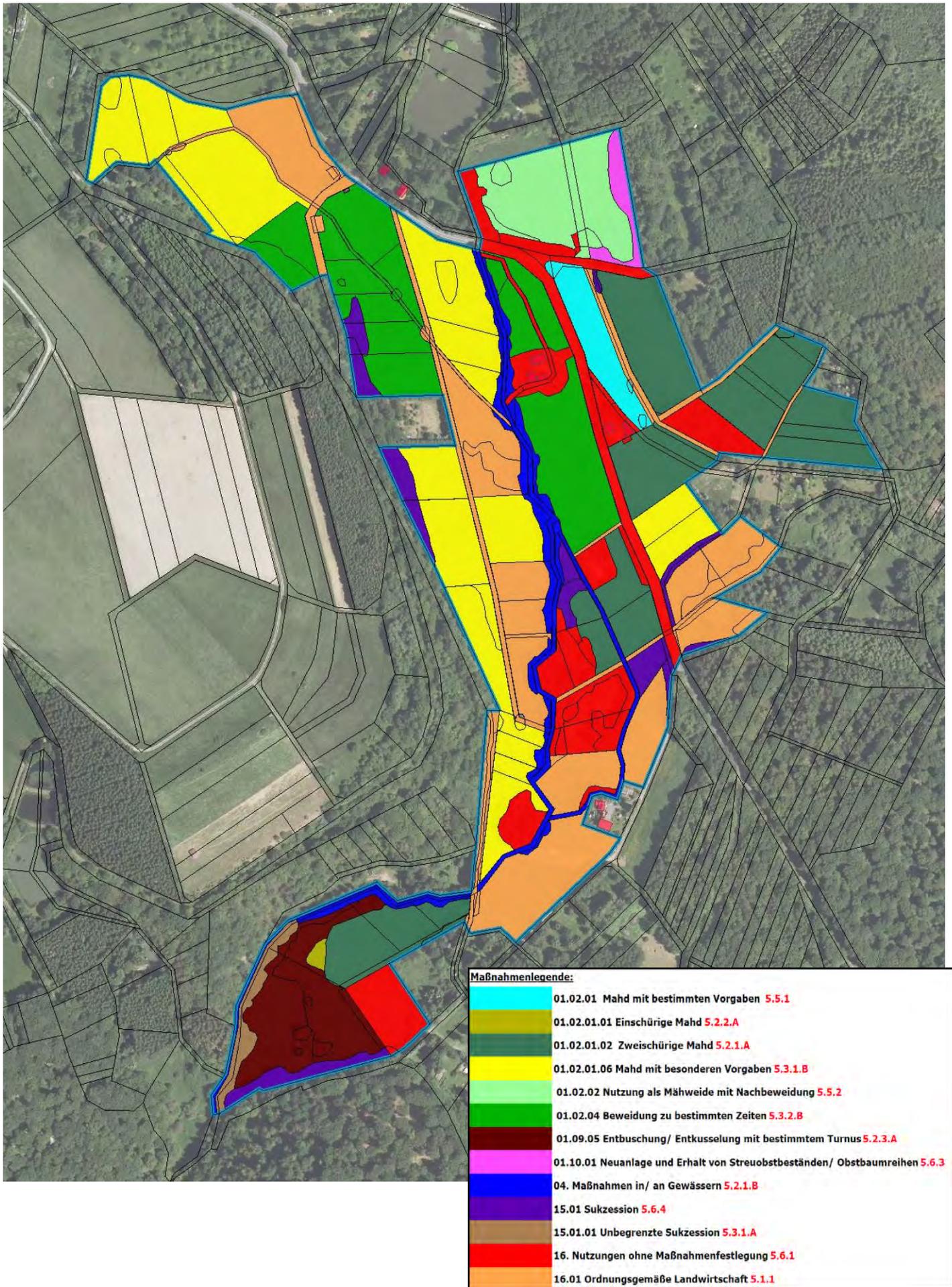
Gem. Glashütten Flur 12
Flurstück: 63/3 TF
87/0 TF
93/0F
109/1F
114/0F
215/0F
162/0F
163/0F
180/0F
181/0F
182/0F
184/0F
185/0F
197/0F
215/0F

6. Report aus dem Planungsjournal

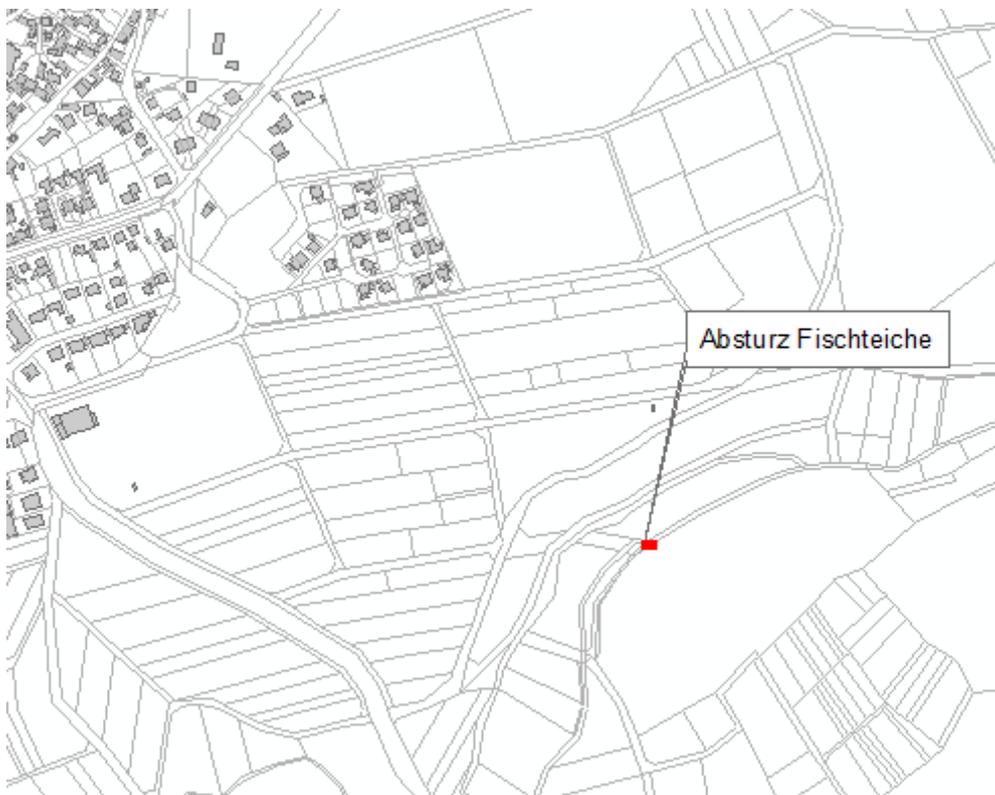
<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>jährl. Periodizität</u>
Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Beseitigung von Fichten	Entwicklung standortgerechter Biotoptypen, Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	6	99	
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Ausübung einer ordnungsgem. landwirtschaftlichen Nutzung	Es handelt sich um Grünlandflächen die beweidet (Pferde / Rinder) oder gemäht werden, sowie landw. Wege. Erhalt der Grünlandflächen und deren Bewirtschaftbarkeit.	1	99	10
Sonstige	16.04 .	Ausübung einer ordnungsgem. wasserwirtschaftlichen Nutzung	Ausübung der wasserrechtlichen Nutzung (Kippelmühle).	1	99	
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	zweischürige Mahdnutzung des Grünlandes (1. Mahd 15.6. bis 15.7., 2. Mahd zwischen dem 1.9. und 30.9.- 2. Mahd kann bei zu geringem Aufwuchs entfallen)	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B sowie Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B des LRT 6510	2	06	1
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Einschürige Mahd zwischen dem 1.7 und dem 15.8 mit Entfernung des Mahdgutes	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B für den LRT 6230 (Artenreiche Borstgrasrasen)	2	07-09	1
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Entbuschung / Entkusselung bei Bedarf	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B für den LRT 6230 (Artenreiche Borstgrasrasen) und Erhalt des Offenlandcharakters	2	07-09	5
Maßnahmen in/ an Gewässern	04.	Erhalt beschattender Gehölzkullissen entlang des Silberbachs und Bewahrung der Durchgängigkeit.	Gewährleistung eines hervorragenden Erhaltungszustand der Wertstufe A für die Grope und des Bachneunauges	2	99	5
Beseitigung störender Elemente	05.05.	Rückbau von Wanderhindernissen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Silberbachs.	Gewährleistung eines hervorragenden Erhaltungszustand der Wertstufe A für die Grope und des Bachneunauges:	2	99	
Unbegrenzte Sukzession	15.01.01.	Duldung natürlicher Prozesse	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT *91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	3	99	10
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Ein- bis Zweischürige Mahd, 1. Mahd bis 01.07., 2. Mahd 15.9. bis 15.11., alternativ Nachbeweidung mit Schafen (ab 15.9.) erfolgen.	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für eine Population des Dunklen Wiesenknopf – Ameisenbläulings	3	06	1

Beweidung zu bestimmten Zeiten	01.02.04.	Beweidung bis 01.07. und ab 01.9., keine Wiesenpflege zwischen 01.7. und 01.9.	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für eine Population des Dunklen Wiesenknopf – Ameisenbläulings	3	06	1
Reduzierung der Wilddichte/ Wildbestandsregulierung	03.02.	Verminderung von Wiesenschäden durch Anpassung der Wildbestände im Rahmen der Ausübung einer ordnungsgem. jagdwirtschaftlichen Nutzung	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für eine Population des Dunklen Wiesenknopf – Ameisenbläulings	3	99	1
Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Lebensraumverbesserung durch Entnahme von Nadelbäumen.	Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für eine Population des Dunklen Wiesenknopf – Ameisenbläulings	3	99	
Sukzession	15.01.	Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen	Schaffung von Rückzugsräumen, Wanderkorridoren und Lebensräumen in Form artenreicher Hecken- und Gehölzstrukturen.	5	99	10
Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Wohnhaus und Freizeitnutzung	"Sonstige Nutzung"	6	99	10
Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen	01.10.01.	Freistellung eingewachsener Obstbäume und Zurückdrängung einwachsender Ränder, sowie Pflegeschnitt und Ergänzung abgestorbener Bäume.	Erhalt von Streuobstbeständen	6	99	3
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Kontrolle und Ergänzung der Beschilderung	Kontrolle und Ergänzung der Beschilderung	6	99	5
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	(ein- bis) zweischürige Mahdnutzung des Grünlandes (1. Mahd 15.6. bis 15.7., 2. (optional) Mahd zwischen dem 1.9. und 30.9.)	Entwicklung intensiv genutzter Grünlandstandorte in Richtung Magere Flachland- Mähwiese (LRT 6510)	5	06	1
Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	Mahd ab dem 08.06. oder Schafbeweidung ab dem 01.06. mit Nachpflege möglich. Des Weiteren ist auch eine extensive Nachbeweidung mit Elektrozaun nach dem 1. Schnitt mit Ponys bis 31.10. möglich.	Entwicklung standortgerechter Biotoptypen, Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	5	06	1

7. Bewirtschaftungsplankarte (NATUREG- Karte)



8. Maßnahmen der WRRL außerhalb des Gebietes (Herstellung/Bau von naturnahen Sohlgleiten):



9. Literatur

Fena (2008): Hessen Forst, Artensteckbrief Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)

Fena (2008-2011): FFH-Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008-2011: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen

Hennings (2005): Artengutachten für die Groppe (*Cottus gobio* Linnaeus 1758)
Status in Hessen, Verbreitung, Bewertung der Vorkommen

Lange; Andreas et. al. (2006): Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management für das FFH-Gebiet Nr. 5816-310 „Neumühle bei Schloßborn“, Auftraggeber Regierungspräsidium Darmstadt, 53 S.

Pilotprojekt „Umsetzung des Masterplans Wanderfische Rhein in Verbindung mit der Umsetzung der Maßnahmen gemäß WRRL und HWSK am Schwarzbach im Taunus“ Sydro – Consult (Im Auftrag des Abwasser Verband Main- Taunus) (2011) - Powerpoint im Rahmen der Veranstaltung „Regionaler Erfahrungsaustausch am 02. November 2011 in Eschborn“

Strukturelle Verbesserung von Fließgewässern für Fische – Empfehlungen für die Lebensraumentwicklung zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie – Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung: Powerpointvortrag (http://www.gfg-fortbildung.de/web/images/stories/gfg_pdfs/fische_vortrag01.pdf) : Zugriff 13.03.2013)

Steckbrief zur Art 6179 der FFH-Richtlinie
(<http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1061>) ; Zugriff 27.2.2013)

Schwevers, Dr. Ulrich & Adam, Dr. Beate (2005): FFH-Artgutachten Bachneunauge

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: Artensteckbriefe Thüringen 2010 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)